



Betreuung

Wenn alle anderen Hilfen
und Unterstützungsangebote
nicht mehr ausreichen

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*



**REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Was bedeutet rechtliche Betreuung und wem hilft sie?

Durch das bereits 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz wurden Vormundschaft und Pflegschaft und damit die Entmündigung abgeschafft.

Das Betreuungsgesetz stellt das Recht der Betroffenen auf weitestgehende Selbstbestimmung in den Vordergrund.

Die Betreuung hilft volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Betroffene können wir alle sein.

Die Hilfe erfolgt durch gerichtliche Bestellung einer Person, die die Betroffenen unterstützt und rechtlich für sie handeln kann.

Wir dürfen Ihnen versichern, dass die Betreuungsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken die Betroffenen, Angehörigen und andere Beteiligte in ihrer schwierigen Lebenssituation nach besten Kräften unterstützt, berät und begleitet.

Peter Gillo

Regionalverbandsdirektor



Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

Wir:

- beraten und unterstützen Betreuerinnen/Betreuer und Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- sorgen für ein ausreichendes Angebot zur Einführung und Fortbildung der Betreuerinnen/Betreuer
- werben Menschen, die als Betreuerinnen/Betreuer bestellt werden können
- fördern und unterstützen die Arbeit der Betreuungsvereine
- informieren und beraten über allgemeine Fragen zum Betreuungsrecht, über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie über Hilfen zur Betreuungsvermeidung
- beglaubigen Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- unterstützen die Amtsgerichte in Betreuungsverfahren und schlagen geeignete Betreuerinnen/Betreuer vor
- unterstützen, vermitteln Hilfen und bieten eine sogenannte erweiterte Unterstützung an (dies ist ein zeitlich begrenztes Fallmanagement), um Betreuungen zu vermeiden

Kontakt

Regionalverband Saarbrücken

Gesundheitsamt

Betreuungsbehörde

Stengelstraße 10-12 | 66117 Saarbrücken

Fon 0681 506-5345

Fax 0681 506-5394

betreuungsbehoerde@rvsbr.de



Welche Aufgaben haben die Amtsgerichte?

Das zuständige Amtsgericht entscheidet über die Einrichtung und den Umfang einer Betreuung. Es bestellt Personen, die geeignet sind, die Betreuungen zu führen und überwacht die Arbeit der Betreuerinnen und Betreuer.

Im Regionalverband Saarbrücken sind die Amtsgerichte Saarbrücken und Völklingen zuständig.

Amtsgericht Saarbrücken

Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 501-05

Amtsgericht Völklingen

Karl-Janssen-Str. 35
66333 Völklingen
Telefon 06898 203-02

Was leisten die Betreuungsvereine?

Sie:

- werben, beraten und unterstützen Mitglieder, die bereit sind, ehrenamtlich Betreuungen zu führen
- informieren über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und beraten Bevollmächtigte

Im Regionalverband Saarbrücken sind drei Betreuungsvereine tätig.

- **Betreuungsverein Saarbrücken und Saar e. V.**
Fon 0681 38983-33 und -34
- **Fördergemeinschaft kath. Betreuungsvereine im Regionalverband Saarbrücken e. V.**
Fon 06898 295507
- **proMensch Betreuungsverein Saarland e. V.**
Fon 0681 396197-07 und -08



Was können Sie für andere tun?

Übernehmen Sie eine Betreuung!

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Amtsgericht für volljährige Personen bestellt, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr vollständig selbst regeln können. Unter Betreuung ist hier nicht Pflege und Versorgung im Alltag zu verstehen, sondern zum Beispiel das Organisieren von Hilfen, Stellen von Anträgen und die Unterstützung sowie bei Bedarf auch Vertretung in der Gesundheits- und Vermögenssorge.

Betreuungen können ehrenamtlich oder auch beruflich geführt werden.

Betreuerinnen und Betreuer werden gesucht!

Das Führen von Betreuungen ist eine sinnvolle und Sinn stiftende Tätigkeit.

Wenn Sie Interesse haben: Sprechen Sie uns an!

Wir beraten Sie gerne!



Was können Sie für sich tun?

Wer denkt schon daran, dass sich von heute auf morgen alles ändern kann?

Es kann jeden treffen!

Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder eine Alterserkrankung kann einen Menschen in die Situation bringen, dass er für sich keine rechtlich wirksamen Entscheidungen mehr treffen kann.

.....

Wer entscheidet dann für Sie?

- Mit einer Vollmacht können Sie einen oder mehrere Menschen Ihres Vertrauens benennen, die für Sie handeln und entscheiden, wenn Sie es nicht mehr können.
- Sie entscheiden vorher, auf welche Bereiche sich die Vollmacht erstrecken soll.
- Wenn eine von Ihnen erteilte Vollmacht einen bestimmten Bereich nicht regelt, muss das Gericht eine Betreuerin/einen Betreuer mit diesem Aufgabenbereich bestellen.
- Falls Sie keine Vollmacht erteilen wollen, können Sie in einer Betreuungsverfügung festlegen, wer Ihre Betreuerin/Ihr Betreuer werden soll.

Die Amtsgerichte bieten die Möglichkeit, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu hinterlegen. Sie können eine Vorsorgevollmacht auch bundesweit im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr eintragen lassen.